

## Durchführungsvertrag

**Zwischen der  
Gemeinde Rietz-Neuendorf**  
Fürstenwalder Straße 1  
15848 Rietz-Neuendorf  
vertreten durch den Bürgermeister  
Herrn Oliver Radzio

-im folgenden „**Gemeinde**“ genannt-

**und dem Vorhabenträger / der Vorhabenträgerin  
N.N.**  
Straße Nr. **XX**  
15848 Rietz-Neuendorf

- im folgenden „**Auftraggeber/in**“ genannt-  
- im folgenden beide auch **Vertragsparteien**  
genannt-

wird folgender **Durchführungsvertrag** zur Erarbeitung einer Ergänzungssatzung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erarbeitung einer Ergänzungssatzung für die **Flur X, Flurstück XXX** in der Gemarkung **Ortsteil**. Auf dem **Flurstück XXX der Flur X** in **Ortsteil** soll ein momentan im Außenbereich befindlicher Teil des Grundstückes mit einem **Einfamilienhaus (EFH) mit Stellplatz / Baulandgewinnung / gewerbliche Nutzung** bebaut/genutzt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses **Vorhaben / Neubau des EFH und Stellplatzes / Baulandgewinnung / gewerbliche Nutzung** zu schaffen, ist ein Planverfahren notwendig, um die Fläche in den Innenbereich nach § 34 BauGB einzubeziehen.

Dieses Planverfahren soll jetzt angestrebt werden.

(2) Dabei sind sich die Vertragspartner bewusst, dass durch diesen Vertrag kein Anspruch auf Erlass der Ergänzungssatzung begründet wird; § 1 Absatz 3 des BauGB bleibt unberührt. Beiden Vertragspartnern ist bekannt, dass sich Inhalt und Aufstellung der Ergänzungssatzung sowie die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften richten, insbesondere gemäß § 1 Absatz 7 des BauGB eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange vorzunehmen ist und von Entscheidungen der plangebenden Gremien abhängen. Ein Rechtsanspruch auf die Aufstellung einer entsprechenden Ergänzungssatzung besteht daher nicht. Auch stellen die in Absatz 1 genannten Absichten keine Zusage derartiger Ereignisse dar. Ebenso bestehen keine Schadenersatzansprüche bei Abbruch des Verfahrens oder bei einem anderen Inhalt als dem erwarteten.

(3) Die Durchführung des Planverfahrens obliegt der Gemeinde. Insbesondere obliegt der Gemeinde die Abwägung gemäß § 1 Absatz 7 BauGB und die sonstigen hoheitlichen Verfahrensschritte.

## **§ 2 Umfang der Ausgleichsmaßnahmen**

Der/die Auftraggeber/in und zugleich Eigentümer/in verpflichtet sich, auf dem **Flurstück XXX der Flur X** in der Gemarkung **Ortsteil** die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen oder durchführen zu lassen, damit diejenigen Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden können, die durch die Einbeziehung der in § 1 dieses Vertrages definierten Teilfläche in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile hervorgerufen werden. Maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist der in den §§ 1a Abs. 2 und 3 und 9 Abs. 1a BauGB zum Ausdruck gekommene Rechtsgedanke des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden und den daraus folgenden Ausgleichsmaßnahmen für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

## **§ 3 Ausführungsfrist**

(1) Die Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen) sind spätestens ein Jahr nach Genehmigung der Satzung durch die Auftraggeberin mit der Gemeinde abzustimmen und auszuführen.

(2) Werden die Ausgleichsmaßnahmen durch den/die Auftraggeber/in nicht im vereinbarten Zeitraum ausgeführt oder kann er sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht vornehmen, so hat er/sie sich an den Kosten von Entsiegelungsmaßnahmen der Gemeinde anteilig zu beteiligen.

(3) Der/die Auftraggeber/in hat nach Inkrafttreten der Ergänzungssatzung unverzüglich dazu beizutragen, dass der Bauantrag für das geplante Vorhaben zur Genehmigung geführt wird.

## **§ 4 Kostenübernahme**

(1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Satzung stehen (Planungs- und Verfahrenskosten für Honorare nach HOAI (Planungsbüros), Fachplanungen, Gutachten, naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) zu tragen. Zu den Kosten zählen nicht die verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten der Gemeinde.

Die voraussichtlichen Honorarkosten können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden, werden aber durch eine Zusatzvereinbarung oder Neufassung dieses Durchführungsvertrages erfasst, sobald sie beziffert werden können. Diese Kosten für die Erarbeitung der Ergänzungssatzung sind von der Auftraggeberin an die Gemeinde zu überweisen. Die Gemeinde wird nach Zahlungseingang ein geeignetes Planungsbüro, d.h. erfahrenen und mit den rechtlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Gemeinde vertrauten Planungsbüros unverzüglich mit der Durchführung des Planverfahrens beauftragen.

(2) Eine Haftung der Gemeinde für etwaige andere Aufwendungen der Auftraggeberin sind ausgeschlossen. Ansprüche der Auftraggeberin gegenüber der Gemeinde Rietz-Neuendorf können, unabhängig von einer Genehmigung, durch sie nicht geltend gemacht werden.

## **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 6 Ergänzungen, Inkrafttreten**

- (1) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform und sind von dem/der Auftraggeber/in und der Gemeinde zu unterzeichnen. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- (3) Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Als Gerichtsstand wird Frankfurt (Oder) gewählt.
- (5) Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Rietz-Neuendorf, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gemeinde

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber/in